

**Muster-Hygienekonzept für die Durchführung  
von Proben kirchlicher Chöre und Ensembles  
zum Schutz vor SARS-CoV-2  
in der Diözese Regensburg  
(Stand 17. Dezember 2021)**

**Rechtsgrundlage**

Die folgenden Maßnahmen wurden aufgrund der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021, ihrer Änderung am 15. Dezember, sowie ergänzend des Hygienekonzepts des Bayerischen Gesundheits- und des Wissenschaftsministerium für die Laienmusik (Fassung vom 13. September 2021) erstellt. Staatliche Aktualisierungen dieses Konzepts haben daher automatisch auch Einfluss auf diese diözesanen Regelungen.

Trotz Einhaltung aller Vorschriften kann den Beteiligten nie garantiert werden, vor einer COVID-19-Infektion geschützt zu sein – ein Restrisiko bleibt immer bestehen.

**Grundlegende Dinge hier für die eigene Planung eintragen:**

Name des Chores/Ensembles:	
Adresse des Probenraumes:	
Namen des/der Verantwortlichen:	
Namen des/der Hygieneverantwortlichen:	
Raumhöhe (empfohlen $\geq 3,50\text{m}$ ) : Bestuhlbare Fläche qm:	
Max. Personenanzahl unter Berücksichtigung der Raumgröße/Abstand:	
Zuständig für Anwesenheits- und Sitzplatzlisten:	
Zuständig für Desinfektion:	

(Nach Eintrag der erforderlichen Daten kann dieses Konzept auf Verlangen bei den zuständigen Behörden eingereicht werden.)

## 1 Maßnahmenkonzept / Verantwortung

- a) Der Rechtsträger des Chores/des Ensembles (Pfarrei, Verein, Ordensniederlassung, etc.) trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung, Kontrolle und ggf. Kontakt zu den einschlägigen Behörden.
- b) Es ist mindestens ein/e Hygieneverantwortliche/r zu bestimmen, der/die auf die korrekte Hygienekonzepte vor, während und nach der Probe achtet. Diese/r ist in das Hygienekonzept einzuweisen.
- c) Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen. Die Einhaltung wird kontrolliert und bei Verstößen werden geeignete Maßnahmen ergriffen.
- d) Dieses Hygienekonzept wird der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorgelegt.

## 2 Allgemeine Regeln / Zugang mit „2G plus“

- a) An der Probe dürfen nur Personen teilnehmen, die vollständig geimpft oder innerhalb von sechs Monaten von einer COVID-Erkrankung genesen sind. Zusätzlich muss zu Beginn jeder Probe ein aktueller Test (Antigen-Schnelltest reicht aus) vorgelegt werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Personen, die eine sog. „Booster-Impfung“ erhalten haben (siehe dazu 3a).

Schulkinder unter 12 Jahren und drei Monaten dürfen ohne Nachweis teilnehmen. Für Schulpflichtige ab 12 Jahren und drei Monaten muss ein Impfnachweis bzw. Genesenennachweis vorliegen (bis 12.01.2022 gilt für die Ausnahmeregelung, dass dieser Nachweis nicht erforderlich ist).

Personen, die diese Bedingungen nicht erfüllen dürfen an der Probe nicht teilnehmen.

- b) Die allgemeinen Zugangsregelungen gelten in gleicher Weise für Mitwirkende und Ensembleleiter.
- c) Eine offizielle Höchstdauer einer Probe ist nicht festgelegt, soll sich aber an den Lüftungsmöglichkeiten orientieren. (vgl. auch 8)

## 3 Testung

- a) Für Personen, die seit mindestens 15 Tagen ihre dritte Corona-Impfung (Booster) erhalten haben, besteht keine Testpflicht. Allerdings wird auch diesem Personenkreis eine Testung dringend angeraten, da die neue Omikron-Variante des Corona-Virus auch bei immer mehr bereits „geboosterten“ Personen nachgewiesen wird.
- b) Die Teilnahme an Proben unterliegt der Testnachweispflicht (außer bei Kindern unter 12 Jahren und drei Monaten). Dabei dürfen nur zugelassenen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.
- c) Können Teilnehmende keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht zu testen.
- d) Alle Teilnehmenden sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht hingewiesen werden.
- e) Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:
  - PCR-Test, z.B. Jedermann-Testung in lokalen Testzentren oder bei niedergelassenen Ärzt\*innen, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
  - Antigen-Schnelltest zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) z. B. über lokales Testzentrum, Apotheke, ggf. durch betriebliche Testung, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

→

- **Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung („Selbsttests“)**

Ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassener, unter Aufsicht vorgekommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

- f) Zeigt ein vor Ort durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis an, wird der betroffenen Person der Zutritt verweigert. Die betroffene Person verlässt sofort den Probenort, alle Kontakte werden so weit wie möglich vermieden und über das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 wird ein Termin zur PCR-Testung vereinbart.
- g) Schulpass (bei Kindern unter 12 Jahren und drei Monate): Schüler/innen erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen der testabhängigen Angebote. Auch die Vorlage eines Schülerscheines ist ausreichend.

#### 4 Maskenpflicht

Teilnehmer/innen haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Proben entfällt die Maskenpflicht unter folgenden Voraussetzungen:

- Am festen Sitz-/Stehplatz, sofern ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
- Soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Darbietung es nicht zulässt, insbesondere bei Gesang oder beim Spielen von Blasinstrumenten.
- Generell befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass Ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist (Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).

#### 5 Abstandsregeln

- a) Für die Probenarbeit gilt für Sänger/innen ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2 Metern, für Instrumentalisten 1,5 Meter und für Bläser 2 Meter.
- b) Angehörige desselben Hausstands haben die Abstandsregeln untereinander nicht zu befolgen.
- c) Beim Singen ist auf eine möglichst versetzte Aufstellung und eine gemeinsame Singrichtung zu achten.
- d) Bei Orchestern mit Blasinstrumenten ist eine versetzte Aufstellung der Musizierenden (Schachbrettmuster) sinnvoll, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Beim Musizieren mit Querflöten sollten aufgrund Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen direkt in den Raum die Flötisten in der vordersten Reihe bzw. Randbereich positioniert sein.

#### 6 Hygiene

- a) Geeignete Waschgelegenheiten mit Flüssigseife sind bereitzustellen, ggf. auch Händedesinfektionsmittel.
- b) Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher in ausreichendem Maß bereitzustellen.
- c) Beim Husten und Niesen ist größtmöglicher Abstand zu wahren, sich möglichst wegzudrehen und in die Armbeuge/ein Papiertaschentuch zu husten und zu niesen, das danach entsorgt wird.
- d) Nach dem Naseputzen/Niesen/Husten sind gründlich die Hände zu desinfizieren / waschen.

## 7 Kontaktdatenerhebung

Eine Kontaktdatenerhebung ist bei Veranstaltungen mit unter 1.000 Teilnehmern derzeit nicht erforderlich.

## 8 Lüftungskonzept

- a) Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeit mit erhöhter Aerosolbildung wie Gesang) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten.
- b) Alle Lüftungsmöglichkeiten sind zu nutzen, bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und Raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen, welche jedoch kein infektionsschutzgerechtes Lüften ersetzen.
- c) Um die empfohlenen Lüftungsintervalle zu berechnen haben die Berufsgenossenschaften einen Lüftungsrechner ins Internet gestellt: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner> Hier lassen sich mit Hilfe von Raumgröße und beteiligten Personen Lüftungsintervalle berechnen. Die Lüftungsintervalle können dann gut sichtbar in einen Lüftungsplan (→ Anhang) eingetragen und für alle sichtbar ausgehängt werden.
- d) Aufgrund dieser Vorgaben bilden vor allem Kirchen – sofern nicht nur die Chor-Empore, sondern der gesamte Raum zur Verfügung steht – eine gute Option als Probenraum (vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweils verantwortlichen Pfarrer).

## 9 Umgang mit Instrumenten und Noten

- a) Alle Gegenstände (z.B. Noten, Notenmappen, Bleistifte) sind personenbezogen zu verwenden und von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. Wenn dies nicht möglich ist, muss eine gründliche Reinigung/Desinfektion nach der Nutzung erfolgen.
- b) Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss vom Verursacher/von der Verursacherin mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen.
- c) Die Tastatur des Probeninstrumentes muss vor und nach der Probe fachgerecht desinfiziert werden, sodass am Instrument keine Schäden entstehen. So ist die Tastatur ausschließlich mit einem mit Wasser oder milder Seifenlauge (z. B.: 3 Spritzer Spülmittel auf 0,5 l Wasser) leicht angefeuchteten Tuch zu reinigen sind. Es darf keine Alkohollösung verwendet und Tastaturen dürfen nicht eingesprüht werden, um mögliche Schäden zu vermeiden. Ebenso muss gleich danach die Fläche am besten mit Einmaltüchern trocken gerieben werden. Generell haben alle, die auf dem Probeninstrument spielen, ihre Hände mit medizinischen Desinfektionsmitteln vor dem Spielen mit einer einminütigen Einwirkungszeit zu desinfizieren. Bei einem solchen Vorgehen kann die Benutzung von Einmalhandschuhen entfallen.

## 10 Getränke

Trinkbehältnisse müssen von den Teilnehmern selbst mitgebracht werden und dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.

## 11 Reinigung

- a) Die notwendige Reinigung der genutzten Gegenstände sowie der Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräume erfolgt regelmäßig durch den Träger.

- b) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

## 12 Ausschluss von der Probe

- a) Personen
- die nicht die Zugangsvoraussetzungen erbringen (siehe Nr. 2)
  - mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen, die Quarantänemaßnahmen unterliegen,
  - mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeglicher Schwere)
- sind von der Probe auszuschließen.
- b) Sollten Teilnehmende während der Probe für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Probe bzw. den Probenort zu verlassen. Die Probenleitung meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.

## 13 Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen

Sollten Teilnehmer/innen einer Probe im Nachhinein positiv getestet werden, sind die Protokollisten vom Chorleiter/in bzw. dem Chorvorstand dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen.

Regensburg, 17. Dezember 2021

*Dr. Christian Dostal*  
Diözesanmusikdirektor  
Leiter des Fachbereichs Kirchenmusik

*Msgr. Thomas Pinzer*  
Domkapitular  
Leiter der Hauptabteilung Seelsorge

*Anhang:*  
Lüftungsplan

Kontakt

Diözesanreferat Kirchenmusik, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg  
E-Mail [kirchenmusik@bistum-regensburg.de](mailto:kirchenmusik@bistum-regensburg.de)  
Telefon 0941/597-2295

# Lüftungsplan

Raumnummer:

Raumvolumen:  m<sup>3</sup>

**Berechnete Lüftungsintervalle** für diesen Raum bei Nutzung

- > mit  Personen: spätestens nach  Minuten
- > mit  Personen: spätestens nach  Minuten
- > mit  Personen: spätestens nach  Minuten



Die Lüftungsintervalle können Sie mit dem BGN-Rechner Lüftungsintervalle bestimmen: [www.bgn.de/lueftungsrechner/](http://www.bgn.de/lueftungsrechner/)

Nach dem berechneten Intervall bitte die Fenster über die gesamte Fläche öffnen.



**Lüftungsdauer** bei Stoß- oder Querlüftung:

- > Winter: 3 Minuten
- > Übergangszeit: 5 Minuten
- > Sommer: 10 Minuten

Datum:

Unterschrift:

Name:



Ausführliche Informationen zum Thema „Lüften“ finden Sie unter [www.bgn.de/corona](http://www.bgn.de/corona) und im Medienshop der BGN <https://medienshop.bgn.de/>